

Satzung

Die Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH) wurde am 01.10.2002 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 145048 eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Pullach i. Isartal (nachfolgend Gemeinde oder Gesellschafterin genannt). Die vorliegende Satzungsfassung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Pullach i. Isartal vom xx.xx.xxxx.

1.

Firma, Sitz und Rechtsform

1.1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:
Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)

1.2.

Sitz der Gesellschaft ist Pullach i. Isartal, Landkreis München

2.

Gegenstand des Unternehmens

2.1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erschließung regenerativer Energiequellen und das Energiemanagement in der Gemeinde Pullach i. Isartal, insbesondere durch Bau und Unterhaltung entsprechender Anlagen und den Vertrieb der gewonnenen Energie. Gegenstand ist auch der Handel mit Energie zur Versorgung der Bürger, der örtlichen Wirtschaft und kommunaler Einrichtungen sowie der Bau, Betrieb und der Unterhalt von Versorgungs- und Informationssystemen, des öffentlichen Verkehrs und von kommunalen Einrichtungen.

Die Gesellschaft dient der Gemeinde zur Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen aus Kapitel 28 des Aktionsprogramms „Agenda 21“ der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCEO) von 1992 in Verbindung mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 21. März 1994 zur Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen.

Die Gesellschaft bekennt sich unter Beachtung des Datenschutzes und des Gesellschaftsrechts zu den Zielen der Informationsfreiheitssatzung (IFS) der Gemeinde.

2.2.

Die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Errichtung, die Pacht oder der Erwerb von Hilfs- oder Nebenbetrieben ist zulässig. Soweit es dem Zweck der Gesellschaft dient und die Wirtschaftlichkeit verbessert, kann das Unternehmen auch außerhalb des Gemeindegebietes, vor allem in den benachbarten Gemeinden, tätig werden.

2.3.

Ausdrücklich ist es auch erlaubt, Kooperationen einzugehen oder sich an dritten Unternehmen zu beteiligen und Dienstleistungen in Verbindung mit dem Unternehmenszweck für Dritte zu erbringen.

3.

Stammkapital, Stammeinlagen, Vereinigung

3.1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
ü 1.000.000,--
(in Worten: Euro eine Million).

3.2.

Mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, wenn sie vollständig eingezahlt sind, eine Nachschusspflicht nicht besteht und die Anteile keine unterschiedlichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

4.

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

4.1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5.

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

6.

Geschäftsführung und Vertretung

6.1.

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

6.2.

Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.

6.3.

Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in im Zusammenwirken mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedoch einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

6.4.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

6.5.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben. Insbesondere ist der Aufsichtsrat bei wesentlichen Änderungen der Planvoraussetzungen zu informieren.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften sowie die elektronischen Aufzeichnungen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann mit diesen Maßnahmen einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.

6.6.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gesellschafterin haben können, ist diese zu unterrichten; dem Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

7.

Aufsichtsrat

7.1.

Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwischen zwei und sechs weiteren Mitgliedern.

Über die Zahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt der Gemeinderat der Gesellschafterin. Soweit nichts anderes beschlossen wird, setzt sich der Aufsichtsrat aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Für jedes weitere Mitglied kann ein/e Vertreter/in bestellt werden.

7.2.

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats ist der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Pullach i. Isartal. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin kann der Gemeinderat ein Mitglied des Gemeinderats oder sachverständige Dritte zum/r Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellen. Die Bestellung kann durch den ersten Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin widerrufen werden.

7.3.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Gemeinderat für die jeweilige Wahlperiode des Gemeinderats bestellt. Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch sachverständige Dritte.

Im Übrigen gilt für die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO entsprechend.

7.4.

Die Amtsdauer beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Gemeinde Pullach i. Isartal. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

7.5.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier

Wochen durch eine an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

In diesem Fall rückt der/die Stellvertreter/in des Ausgeschiedenen für die restliche Amtszeit als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats nach. Ist kein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds durch den Gemeinderat. Ziffer 7.1. Satz 1 (Reduzierung der Anzahl der Mitglieder auf mindestens zwei) kann Anwendung finden.

7.6.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschafterin nach Maßgabe von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Information hat umfassend und mindestens einmal pro Jahr jeweils auf Anforderung zu erfolgen.

7.7.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

7.8.

Soweit gesetzlich zulässig, findet § 52 GmbHG keine Anwendung.

7.9.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften, soweit gesetzlich zulässig, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt Art. 93 Abs. 3 GO.

8.

Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

8.1.

Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung.

8.2.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

8.3.

Originäre Kompetenzen des Aufsichtsrats:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Regelung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie ihrer Dienstverhältnisse;
- b) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss oder Änderung von Unternehmensverträgen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
- c) Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsführung;

8.4.

Zustimmungskompetenzen des Aufsichtsrats:

Für die Punkte 8.4. a) bis g) ist die Geschäftsführung zuständig. Die Maßnahme bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Führt die Geschäftsführung diese

Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durch, ist sie im Außenverhältnis gültig.

- a) Erlass von Anschluss- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte;
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplans einschließlich der Personalplanung nach Aufstellung durch die Geschäftsführung;
- c) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet;
- d) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Zeitwert und die Verpflichtung hierzu;
- e) Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten;
- f) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gesellschaft insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Geschäftszwecks gemäß Ziffer 2;
- g) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsführung;

8.5.

Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat der Gesellschafterin den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor Entscheidungen in den Fällen der Punkte 8.3. a), 8.3. b), 8.4. c), 8.4. f) Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Aufsichtsrats nicht.

8.6.

Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats anstelle des Aufsichtsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

8.7.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

9.

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrats

9.1.

Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Aufsichtsratssitzungen einladen.

9.2.

Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

9.3.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

9.4.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

9.5.

Wird der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

9.6.

Wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung nicht möglich ist, dann ist die Zulässigkeit von schriftlichen Umlaufbeschlüssen gegeben.

9.7.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.8.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10.

Gesellschafterversammlung

10.1.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie nach dem Gesetz zuständig ist, soweit die Zuständigkeit nicht vorstehend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

10.2.

Soweit vorstehend die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet wurde, schließt das ein Tätigwerden der Gesellschafterversammlung in derselben Angelegenheit nicht aus. Bei konkurrierenden oder sich widersprechenden Beschlüssen haben diejenigen der Gesellschafterversammlung Vorrang vor solchen des Aufsichtsrats.

11.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

11.1.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen.

11.2.

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Gesellschaft verpflichtet,

- a) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen;
- b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.

11.3

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

11.4.

Der Aufsichtsrat hat innerhalb der Fristen des § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Die Geschäftsführung ist auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.

11.5.

Der jährliche Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils an die Gesellschafter verwendet, soweit der Aufsichtsrat ihn nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt.

11.6.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Bilanzgewinn des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.

12.

Wirtschaftsplan

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortgeschriebene Planung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde Pullach i. Isartal bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu übergeben.

13.

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.